ISSN 0174-478 X 525

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

201	0	Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 6. August 2010	Nr. 12	
Tag		INHALT	Seite	
20.	7.10	Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes	525	
29.	7.10	Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes	526	
20.	7.10	Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung – Karlyo)	507	
27	7.10	KorVO)		
	7.10	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Hochschulnebentätigkeitsverordnung Beschluss der Landesregierung zur Änderung der Geschäftsordnung der Regierung des Landes	328	
21.	7.10	Baden-Württemberg	529	
15.	6.10	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug	529	
7.	7.10	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung	529	
8.	7.10	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (Energiebetriebene-Produkte-Zuständigkeitsverordnung – EBPZuVO) und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	530	
19	7.10	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG		
	7.10	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Bewertungskommissionen für Bodenschutz und Altlasten (KommissionsVO)		
26.	7.10	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung der Gebührenverordnung MLR	532	
6.	7.10	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet »Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen«	542	
		Berichtigung der Verordnung der Landesregierung über Vor-Ort-Zuständigkeiten im Bereich Forsten und Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung von forstrechtlichen Zuständigkeiten und anderer Vorschriften vom 29. Juni 2010 (GBl. S.502)	543	

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes

Vom 20. Juli 2010

Der Landtag hat am 13. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Meldegesetz in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 581, 596), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- »7. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139b Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung) und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, die Identifikationsnummer des Ehegatten sowie die Identifikationsnummern minderjähriger Kinder,«.
- In § 7 Satz 2 Nr. 2 werden das Wort »Angabe« durch das Wort »Angaben» und die Worte »Bundesamt für Finanzen« durch die Worte »Bundeszentralamt für Steuern« ersetzt.

- 3. In § 11 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte »Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes« durch die Worte »Geburtenregister nach § 63 des Personenstandsgesetzes« ersetzt.
- 4. § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 ist unverzüglich nach Speicherung der Identifikationsnummer im Melderegister zu löschen.«

- 5. § 21 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort »zwei« durch das Wort »sechs« ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte »einen Monat« durch die Worte »zwei Monate« ersetzt.
- 6. § 33 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - »1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach den §§ 63 und 64 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,«.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Mappus

PROF. DR. GOLL RAU
PROF. DR. REINHART RECH
PROF'IN DR. SCHICK STÄCHELE
PFISTER KÖBERLE
DR. STOLZ GÖNNER
DRAUTZ PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vom 29. Juli 2010

Der Landtag hat am 28. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

»Von der Wartefrist wird abgesehen, wenn eine genehmigte Ersatzschule, die die Wartefrist erfüllt hat, um einen räumlich angegliederten Bildungsgang erweitert wird. Entsprechendes gilt für anerkannte bezuschusste Ergänzungsschulen.«

2. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Abs. 1 beträgt bei Vollzeitform für

- a) Grundschulen und die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen 65,0 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen:
- b) Hauptschulen und Werkrealschulen 103,7 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
- c) Realschulen 68,3 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 80,6 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- e) allgemein bildende Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 83,4 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- f) berufliche Gymnasien 86,6 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- g) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 111,5 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;
- h) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 110,3 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 98,7 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- j) technische Berufskollegs 103,3 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- k) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 91,7 Prozent des Grund-

gehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 19. November 2008 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 29. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: MAPPUS

PROF. DR. GOLL RAU
RECH PROF'IN DR. SCHICK
PROF. DR. FRANKENBERG STÄCHELE
PFISTER DR. STOLZ
GÖNNER

Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung – KorVO)

Vom 20. Juli 2010

Auf Grund von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

§ 1

Ausnahme vom Tötungsverbot für Kormorane

- (1) Zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden wird abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestattet, Kormorane (Phalacrocorax carbo) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu töten.
- (2) Das Töten von Kormoranen darf nicht erfolgen, wenn weniger schädigende Maßnahmen dauerhaft geeignet sind, die natürlich vorkommende Tierwelt zu schützen oder erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden abzuwenden.

§ 2

Örtliche und zeitliche Vorgaben

(1) Kormorane dürfen nur auf oder an Gewässern sowie bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, Fisch-

- haltung und Fischzucht und in einem Abstand von bis zu 200 Metern hierzu durch Abschuss getötet werden.
- (2) Von der Gestattung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, Naturdenkmale, Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37), befriedete Bezirke nach § 3 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes sowie sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (3) Der Abschuss ist nur zulässig vom 16. August bis zum 15. März und eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang.

§ 3

Abschussberechtigte, Inbesitznahme, Vermarktungsverbot

- (1) Zum Abschuss berechtigt sind
- Personen, die in den in § 2 Abs. 1 genannten Bereichen jagdausübungsberechtigt sind und einen gültigen Jagdschein besitzen, und, mit deren Zustimmung, Personen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins oder der Erlaubnisse nach § 10 des Waffengesetzes (WaffG) sind und
- Betreiber von bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und der Fischzucht oder deren Beauftragte für den Bereich ihres Betriebsgeländes, sofern sie im Besitz eines gültigen Jagdscheins oder der Erlaubnisse nach § 10 WaffG sind.

Bei der Beantragung von Erlaubnissen nach § 10 WaffG ist ein Sachkundenachweis über ausreichende Kenntnisse zur Tötung von Kormoranen vorzulegen.

- (2) Der Abschuss von Kormoranen durch Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind, gilt nicht als befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG.
- (3) Erlegte Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. Die Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg oder anderen Forschungseinrichtungen des Landes sind auf Anforderung einzelne Tiere für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Beachtung der Bestimmungen des Artenschutzes und der Jagd, Berichtspflicht

(1) Die Verbote, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich zu stören und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) sowie die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte nach § 4 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.

- (2) Die jagdrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Verbot der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition an Gewässern, sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Anzahl der erlegten Kormorane, Erlegungsdatum, Gewässer, Gewässerart und bei beringten Vögeln die Ringnummer sind der unteren Jagdbehörde nach Abschluss der Vergrämungsperiode bis spätestens 15. April auf dem Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste (§ 27 Abs. 6 des Landesjagdgesetzes) mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch den Jagdausübungsberechtigten und im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 durch den Betreiber.

§ 5

Beschränkung des Abschusses, Entzug der Abschussbefugnis, Zulassung weiterer Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die höhere Naturschutzbehörde kann den Abschuss von Kormoranen an bestimmten Gewässern oder Gewässerstrecken sowie in örtlicher und zeitlicher Hinsicht beschränken oder verbieten.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann die Berechtigung zum Abschuss (§ 3 Abs. 1 Satz 1) entziehen, wenn gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstoßen oder von der Berechtigung missbräuchlicher Gebrauch gemacht wird.
- (3) Die höhere Naturschutzbehörde kann weitere Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zulassen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilen.

§ 6

Beobachtung der Bestandsentwicklung

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz beobachtet durch geeignete Maßnahmen die Bestandsentwicklung des Kormorans in Baden-Württemberg.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kormoranverordnung vom 4. Mai 2004 (GBl. S. 213) außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Mappus

PROF. DR. GOLL RAU
PROF. DR. REINHART RECH
PROF'IN DR. SCHICK STÄCHELE
PFISTER KÖBERLE
DR. STOLZ GÖNNER

DRAUTZ PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Hochschulnebentätigkeitsverordnung

Vom 27. Juli 2010

Auf Grund von § 88 Satz 1 und 2 Nr.3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 321), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hochschulnebentätigkeitsverordnung vom 30. Juni 1982 (GBl. S.388), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S.435, 461), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Ausnahmen vom Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht

§ 5 Abs. 2 bis 6 LNTVO ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für Tätigkeiten, die der Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben in der Praxis besonders förderlich sind (Technologie- und Innovationstransfer).«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 27. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Mappus

Prof. Dr. Goll Rau Prof. Dr. Reinhart Rech

Prof'in Dr. Schick Prof. Dr. Frankenberg

STÄCHELE PFISTER
KÖBERLE DR. STOLZ
GÖNNER DRAUTZ

Prof'in Dr. Ammicht Quinn

Beschluss der Landesregierung zur Änderung der Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg

Vom 27. Juli 2010

Der Ministerrat hat die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Regierung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg vom 6. März 2007 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Beschlusses vom 16. März 2010 (GBl. S. 321), wird wie folgt geändert.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen).«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 27. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL RAU
PROF. DR. REINHART RECH
PROF'IN DR. SCHICK PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE PFISTER
KÖBERLE DR. STOLZ
GÖNNER DRAUTZ

Prof'in Dr. Ammicht Quinn

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug

Vom 15. Juni 2010

Auf Grund von § 6 Satz 2 und § 8 Nr. 10 des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 504), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 580), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums zur Durchführung des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 2. Januar 2008 (GBl. S. 30) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Nr. 7 werden nach den Worten »Wangen im Allgäu« die Worte »sowie für die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Ilmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Meßkirch, Pfullendorf, Sauldorf und Wald im Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen« gestrichen.
- 2. In § 1 Abs. 1 Nr. 9 wird nach den Worten »Rottenburg am Neckar, « das Wort »Sigmaringen, « eingefügt; nach den Worten »Urach sowie für« werden die Worte »die Gemeinden Beuron, Bingen, Gammertingen, Hettingen, Neufra, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt und Veringenstadt im Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen und « gestrichen.
- 3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag »25 Euro« durch den Betrag »30 Euro« ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Juni 2010

Prof. Dr. Goll

Verordnung

des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung der

Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung

Vom 7. Juli 2010

Auf Grund von § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung

Die Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

»9. für die Gewährung von Zuwendungen für Hagelversicherungsprämien an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die Pflanzenbau im Freiland betreiben; hierbei können die unteren Landwirtschaftsbehörden in die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen einbezogen werden.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Juli 2010

Köberle

Verordnung

des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
über Zuständigkeiten nach dem
Energiebetriebene-Produkte-Gesetz
(Energiebetriebene-ProdukteZuständigkeitsverordnung – EBPZuVO)
und zur Änderung der Verordnung
der Landesregierung über
Zuständigkeiten nach dem
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Vom 8. Juli 2010

Es wird verordnet auf Grund von

- 1. § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
- 2. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50, 52):

Artikel 1 Verordnung des Ministeriums

für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (Energiebetriebene-Produkte-Zuständigkeitsverordnung – EBPZuVO)

Zuständige Behörden für den Vollzug des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der jeweils geltenden Fassung und der Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind die Regierungspräsidien.

Artikel 2

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406, 410), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 68 angefügt:

»68. dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Juli 2010

GÖNNER

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG

Vom 19. Juli 2010

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 506), wird verordnet:

Artikel 1

Das Grundbuchamt Heimsheim wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Heimsheim wird dem Grundbuchamt Mühlacker zugewiesen.

Artikel 2

Bei der Gemeinde Heimsheim wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 3

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GBl. S. 507), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Mühlacker in Spalte 2 (Grundbuchamt) und Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) jeweils das Wort »Heimsheim« gestrichen. Bei dem Notariat Mühlacker erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Mühlacker zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Heimsheim, Mühlacker«.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Heiligkreuzsteinach wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Heimsheim« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Mühlacker« eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juli 2010

PROF. DR. GOLL

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Bewertungskommissionen für Bodenschutz und Altlasten (KommissionsVO)

Vom 19. Juli 2010

Auf Grund von § 5 Satz 4 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908) wird verordnet:

§ 1

Aufgaben

Die Bewertungskommission nach § 5 LBodSchAG hat die Aufgabe, im Rahmen der Bearbeitung schädlicher Bodenveränderungen und der systematischen stufenweisen Altlastenbearbeitung die Ergebnisse der Untersuchung von Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen sowie von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten zu bewerten und die Bodenschutz- und Altlastenbehörde bei Entscheidungen über Untersuchungs-, Sanierungs-, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen zu beraten. Hierbei nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1. Die Kommission führt auf der Basis fachlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, insbesondere der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel, die Bewertung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen durch. Sie stellt den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf und das für die Prioritätensetzung maßgebende Risiko fest. Der Handlungsbedarf ist bezüglich der notwendigen weiteren Schritte zu erläutern.
- Die Kommission berät die Bodenschutz- und Altlastenbehörde bei Sanierungsentscheidungen; ihr obliegen insbesondere
 - a) die Diskussion der unterschiedlichen Sanierungsziele, die sich aus den fachlichen Anforderungen auf Grund der im Einzelfall betroffenen Schutzgüter und Nutzungen ergeben,
 - b) die Abwägung der verschiedenen Schutzgut- und Nutzungsbeeinträchtigungen unter zusätzlicher Einbeziehung wirtschaftlicher, technischer und anderer Gesichtspunkte,
 - c) die Empfehlung des anzustrebenden Sanierungsziels und der gegebenenfalls erforderlichen Auflagen und Nutzungsbeschränkungen,
 - d) die Erörterung der im Einzelfall möglichen Sanierungs-, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse der Sanierungsuntersuchung unter fachlichen und wirtschaftlichen Aspekten und unter Berücksichtigung notwendiger Arbeitsschutzmaßnahmen (Kostenwirksamkeitsuntersuchung),
 - e) die Empfehlung konkreter Maßnahmen einschließlich der für ihren Vollzug erforderlichen Bearbeitungsschritte.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Kommission gehören die untere Bodenschutzund Altlastenbehörde, die höhere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – an.
- (2) Der Vorsitz der Kommission obliegt der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde.
- (3) Der Vorsitz kann Vertreter weiterer Behörden, deren Zuständigkeit betroffen ist, der Gemeinden, unabhängige Sachverständige oder sonstige Personen beratend hinzuziehen
- (4) Die in die Bewertungskommission zu entsendenden Mitglieder werden durch ihre Behörden bestimmt.

§ 3

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitz regelt die Geschäftsführung und beruft die Sitzungen ein. Er kann im Einvernehmen mit der höheren Bodenschutzbehörde und der LUBW regeln, dass die Aufgaben der Kommission nach § 1 im Einzelfall oder für bestimmte Falltypen von der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde selbst wahrgenommen werden.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen mit angemessener Frist.
- (3) Die Kommission tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Mitglieds nach § 2 Abs. 1 hat der Vorsitz eine Sitzung unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einzuberufen.

§ 4

Meinungsbildung

- (1) Die Kommission soll ihre Feststellungen und Empfehlungen einvernehmlich erarbeiten.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen enthält. Kommt ein einvernehmliches Ergebnis nicht zustande, kann jedes Mitglied verlangen, dass seine abweichende Meinung in der Niederschrift festgehalten wird. Dasselbe Recht haben nach § 2 Abs. 3 hinzugezogene Mitglieder.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Umweltministeriums über die Altlasten-Bewertungskommission vom 16. Oktober 1990 (GBl. S.392), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S.252, 256), außer Kraft.

STUTTGART, den 19. Juli 2010

GÖNNER

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung der Gebührenverordnung MLR

Vom 26. Juli 2010

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2009 (GBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - b) Es wird folgende Nummer 7.9 eingefügt:
 - »7.9 Teilnahme an der Fischerprüfung oder einer Nachprüfung
- 20 35«.

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die

b) In Abs. 2 werden die Worte »der Milchwirtschaft-

rung und Verbraucherschutz« ersetzt.

Württemberg« ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Worte »Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernäh-

lichen Lehr- und Forschungsanstalt Wangen im Allgäu« durch die Worte »des Landwirtschaft-

lichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-

a) In Abschnitt B des Gebührenverzeichnisses wird

nach der Überschrift folgende Zeile eingefügt: »So-

weit Leistungen durch einen Betrieb gewerblicher

Art erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um den

Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.«

- c) Die Nummer 15 wird gestrichen.
- d) Die Nummer 17 erhält folgende Fassung:
 - »17 Umsetzung und Kontrolle der Vermarktungsnormen und Handelsklassen
 - 17.1 EG-Vermarktungsnormen bei Obst und Gemüse

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (ABl. L 350 vom 31.12. 2007, S. 1)

- 17.1.1 Durchführung einer zusätzlichen Sammelprobe einschließlich der Ausstellung eines Beanstandungsprotokolls, ggf. samt Anlage und Bescheid, je angefangene halbe Arbeitsstunde
- 17.1.2 Durchführung der Konformitätskontrolle, ggf. einschließlich der Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung, bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer je angefangene halbe Arbeitsstunde
- 17.1.3 Wegstreckenentschädigung pauschal bei der Konformitätskontrolle bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer
- 17.1.4 Ausstellung einer Verzichtserklärung pauschal bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer
- 17.2 Vermarktungsnormen Eier

Verordnung (EWG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 22. Oktober 2007 (ABl. L 299 vom 16. 11. 2007, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABI. L 163 vom 24.6.2008, S.6)

25

25

15

12,50

		Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABI. L 139 vom 30.4.2004, S.55)	
	17.2.1	Zulassung als Eierpackstelle nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 589/2008 einschließlich der Zulassung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in der jeweils geltenden Fassung für Tätigkeiten nach Anhang III Abschnitt X in Verbindung mit Anhang I Nr. 5.4 der VO (EG) Nr. 853/2004	
	17.2.1.1	Grundgebühr	100
	17.2.1.2	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit weniger als 500 Hennen oder 2800 sortierten Eier/Woche	25
	17.2.1.3	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 500–1000 Hennen oder 2800–5600 sortierten Eier/Woche	100
	17.2.1.4	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 1001–5000 Hennen oder 5601–28 000 sortierten Eier/Woche	150
	17.2.1.5	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 5001–10000 Hennen oder 28001–56000 sortierten Eier/Woche	250
	17.2.1.6	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit über 10000 Hennen oder über 56000 sortierten Eier/Woche	350
	17.3	Vermarktungsnormen Fleisch	
		Zulassung und Fortbildung von Klassifizierern für die Klassifizierung von Schlachtkörpern nach § 4 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl I S.714) und §§ 6 bis 15 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl I S.2186, 2189)	
	17.3.1	Zulassung	100
	17.3.2	Nachträgliche Erweiterung der Zulassung um eine Fleischart	50
	17.3.3	Sachkundeprüfung/Fortbildungsprüfung Theorie je Fleischart	30
	17.3.4	Sachkundeprüfung/Fortbildungsprüfung Praxis je Fleischart	30
	17.3.5	Teilnahme an einem von den Regierungspräsidien durchgeführten Fortbildungskurs je Fleischart	40-200«.
e)	Die Numi	mer 26 erhält folgende Fassung:	
	»26	Tierzucht	
		Tierzuchtgesetz	
		Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	
		Verordnung über Zuchtorganisationen	
		Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes	
		Zweite Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes	
	26.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation	200-2000
	26.2	Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer Embryotransfereinrichtung	100-500
	26.3	Anerkennung einer Züchtervereinigung oder eines Zuchtunternehmens	250-2500
	26.4	Vorläufige Anerkennung einer Züchtervereinigung oder eines Zucht- unternehmens	100-500
	26.5	Anerkennung als Ausbildungsstätte für Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	50-250
	26.6	Zustimmung zur Änderung des Tätigkeitsbereiches einer Zuchtorganisation oder Besamungsstation	100-500
	26.7	Zustimmung zur Änderung des Zuchtprogramms	50-1000«.

- f) Die Nummer 30 erhält folgende Fassung:
 - »30 Öffentliche Vermessungsleistungen

A. Allgemeines

- 30.0.1 Gebühren- und auslagenfrei sind öffentliche Leistungen aus Anlass
 - a) der Änderung von Landes- oder Gemarkungsgrenzen,
 - b) der Verschmelzung von Flurstücken,
 - c) der Berichtigung von Fehlern im Liegenschaftskataster,
 - d) der Grenzfestlegung in Fällen des § 5 Abs. 7 des Vermessungsgesetzes (VermG),
 - e) der Übernahme von Änderungen in den Eigentümerangaben, Flurstücksnummern, Nutzungsarten und Bodenschätzungsergebnissen oder Lagebezeichnungen in das Liegenschaftskataster,
 - f) der Erhebung und gegebenenfalls notwendigen Einmessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände von Amts wegen, mit Ausnahme der Gebäude,
 - g) der Führung von weiteren flurstücksbezogenen Angaben im Liegenschaftskataster,
 - h) der Grenzfeststellung wegfallender Grenzpunkte bei Katastervermessungen,
 - i) der Sicherung gefährdeter Vermessungs- oder Grenzzeichen,
 - j) der Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken,
 - k) von Liegenschaftsvermessungen, die ausschließlich aus katastertechnischen Gründen vorgenommen wurden.
- 30.0.2 In der Gebühr sind auch die Kosten für Messgehilfen und sonstige Hilfskräfte, Geräte, das Setzen und Überlassen von Grenzzeichen nach § 3 Abs. 3 bis 7 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Vermessungsgesetzes sowie für die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Dienstreiseverkehr inbegriffen.
- 30.0.3 Soweit es sich bei den nachstehenden öffentlichen Leistungen um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 30.0.4 Bei Liegenschaftsvermessungen sind die Fertigung der Vermessungsschriften sowie die Bekanntgabe der Veränderungen in der Gebühr inbegriffen.
- 30.0.5 Werden in einer Liegenschaftsvermessung Flurstücke unabhängig von der Reihenfolge verschmolzen und zerlegt, so ist die Gebühr für denjenigen Verfahrensweg festzusetzen, für den sich die geringste Gebühr ergibt.

Resultieren aus der möglichen Bearbeitung in mehreren Liegenschaftsvermessungen in der Summe geringere Gebühren als bei der Bearbeitung in einer Liegenschaftsvermessung, ist nach diesem günstigeren Verfahrensweg abzurechnen.

Werden ausschließlich aus katastertechnischen Gründen zusätzliche oder andere Flurstücke oder Zuflurstücke gebildet, so ist die Gebühr so festzusetzen, wie sie bei Bildung der zur Erreichung des Antragsziels notwendigen Flurstücke oder Zuflurstücke entstanden wäre.

30.0.6 Für die Ermittlung der Faktoren nach Nummer 30.23.1 sind als Bodenwerte die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für die neu gebildeten Flurstücke heranzuziehen.

Liegen noch keine Bodenrichtwerte vor, sind Bodenrichtwerte vergleichbarer Gebiete heranzuziehen. Stehen auch keine derartigen (ersatzweisen) Bodenrichtwerte zur Verfügung, ist eine sachgerechte Einstufung in die jeweilige Bodenwertklasse nach Nummer 30.23.1 vorzunehmen.

Maßgeblich für die Gebühr der Flurstücksbildung ist der höchste Bodenwertfaktor.

Jedem neu gebildeten Flurstück oder Zuflurstück ist der Bodenwertfaktor zuzuordnen, der seiner höchstwertigen Nutzbarkeit entspricht.

Bei Umlegungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind als Bodenwerte die Zuteilungswerte heranzuziehen.

Verfolgt die Umlegung auch nicht teilweise das Ziel der Erschließung oder Neugestaltung von Bauland, bestimmen sich die Bodenwerte aus den Bodenwerten der Flächen für die geplante sonstige Nutzung.

- 30.0.7 Als Baukosten nach Nummer 30.4 in Verbindung mit Nummer 30.24 sind die Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer des Gebäudes oder vergleichbarer Gebäude zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes heranzuziehen. Ausreichend ist die sachgerechte Einstufung in die jeweilige Wertklasse nach Nummer 30.24.
- 30.0.8 Auskunft ist die mündliche, schriftliche oder digitale Übermittlung einer Information ohne jede Weiterverarbeitung der Geobasisinformation. Die digitale Auskunft kann am Bildschirm betrachtet und zur internen Nutzung ausgedruckt werden.
- 30.0.9 Die interne Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt den Empfänger, Geobasisinformationen für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch einschließlich Betrieb eines internen Informationssystems zu verwenden. Als interne Verwendung gilt auch
 - a) die Weitergabe an Dritte, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - b) die unentgeltliche Präsentation in Verbindung mit thematischen Informationen in einer einzigen Darstellung mit einem Umfang von maximal 1 Million Pixel im Internet ohne Möglichkeit des Druckens und Downloads in einer höheren Auflösung als die Bildschirmauflösung.
- 30.0.10 Die externe Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt den Empfänger, Geobasisinformationen in Folgeprodukten oder Folgediensten zu verwenden und diese an Dritte weiterzugeben (Veredlung).
 - B. Liegenschaftsvermessung
- 30.1 Flurstückszerlegung
- 30.1.1 Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken außer nach den Nummern 30.0.1 Buchst. a bis c, 30.2 oder 30.3 Vermessung der neuen Flurstücksgrenzen und Abmarkung der neuen Grenzpunkte.

Maßgebend ist der höchste Faktor nach Nummer 30.23, der sich für die gebildeten Flurstücke oder Zuflurstücke – je Ausgangsflurstück – ergibt.

Im Fall freiwilliger Umlegungen ist der Faktor nach Nummer 30.23.1 maßgebend, der sich für den durchschnittlichen Bodenwert der gebildeten bebaubaren Flurstücke ergibt.

30.1.2 Wird ein Ausgangsflurstück nur in Splitterflächen (kleine und schmale Restflächen) im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsflächen und einem (Rest-)Flurstück zerlegt. 100 Prozent nach Nummer 30.21, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23

70 Prozent nach Nummer 30.21, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23

30.2 Umlegung nach dem Baugesetzbuch

30.2.1 Bearbeitung von Umlegungen nach dem 4. Teil des 1. Kapitels des Baugesetzbuchs, Arbeiten zur Abgrenzung des Umlegungsgebiets und gegebenenfalls des neu zu ordnenden Ersatzlands nach § 55 Abs. 5 BauGB außerhalb des Umlegungsgebiets, Vermessung und Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen.

Dabei gilt folgende Festlegung:

Faktor A wird bestimmt durch die allgemeine Art der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Für Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M) und Sondergebiete (SO), die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) ist A=1,7 und für gewerbliche Bauflächen (G) sowie sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) ist A=3,0

anzusetzen.

Umfasst eine Baulandumlegung verschiedene Nutzungsgruppen, so sind gesonderte Abrechnungsgebiete/-einheiten für die jeweilige Nutzungsgruppe zu bilden.

Für die Berechnung der Gebühr ist nur ein Ausgangsflurstück (Nummer 30.21.1) für das Umlegungsgebiet bzw. jeweils ein Ausgangsflurstück je Abrechnungsgebiet, sofern wegen verschiedener Nutzungsgruppen gesonderte Abrechnungsgebiete/ -einheiten zu bilden sind, in Ansatz zu bringen.

Maßgebend ist der – ggf. gesondert für die jeweilige Nutzungsgruppe zutreffende – Faktor nach Nummer 30.23.1, der sich für den durchschnittlichen Zuteilungswert der gebildeten bebaubaren Flurstücke bzw. der Flächen für die geplante sonstige Nutzung nach Nummer 30.0.6 ergibt.

30.2.2 Im Fall der Übertragung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 BauGB

30.2.3 Arbeiten zur Änderung eines Umlegungsplans vor dessen Inkrafttreten

30.2.4 Ermäßigung

sofern die Zuteilung weitgehend nicht selbst durchgeführt wird

30.3 Lang gestreckte Anlagen

Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken aus Anlass des erfolgten Neu- oder Ausbaus, der Verlegung, Verbreiterung oder Verschmälerung von Straßen, Wegen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen (lang gestreckte Anlagen) mit einer neuen Achslänge von mehr als 100 m, einschließlich Bildung von Flurstücken im gleichen Arbeitsgang für sonstige Anlageflächen, die unmittelbar an die zu vermessende Anlage angrenzen und mit ihr im Wesentlichen gleich laufen, Vermessung kreuzender, einmündender oder in ihrem Verlauf veränderter Anlagen, soweit nicht hierfür wegen eigenen Anlasses gesonderte Gebühren nach Nummer 30.1 oder 30.3 zu erheben sind, Vermessung und Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen.

Die Achslänge wird begrenzt durch die senkrechte Projektion des ersten und des letzten Grenzpunkts auf die Achse des zu vermessenden Teils der langgestreckten Anlage.

Maßgebend ist der Faktor nach Nummer 30.23.2, der sich für die beantragte lang gestreckte Anlage ergibt.

100 Prozent nach Nummer 30.21.1, 30.21.2.1, 30.21.3 und 30.21.4, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.1, multipliziert mit dem Faktor A

110 Prozent nach Nummer 30.2.1 nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20), höchstens Nummer 30.2.1

20 Prozent nach Nummer 30.2.1

100 Prozent nach Nummer 30.21.1, 30.21.2.1, 30.21.3 und 30.21.4, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.2

30.4	Gebäudeaufnahme	
30.4.1	Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf demselben Flurstück, die nach dem 31. Dezember 1979 fertig gestellt wurden. Wenn gleichzeitig mehrere Gebäude oder Gebäudeteile aufgenommen werden, ist von der Summe der Baukosten auszugehen.	
30.4.1.1	Aufnahme von bis zu 5 Gebäuden oder Gebäudeteilen	100 Prozent nach Nummer 30.24
30.4.1.2	Für je 1 bis 5 weitere Gebäude oder Gebäudeteile erhöht sich der Prozentsatz nach Nummer 30.4.1.1 um jeweils 30 Prozent.	
30.4.2	Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1979 fertig gestellt wurden oder die Aufnahme infolge der Beseitigung oder Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen	gebühren- und auslagenfrei
30.5	Aufhebung oder nachträgliche Änderung einer Katastervermessung,	
	soweit sich nicht eine Katastervermessung mit erneuter Änderung der Form der Ausgangsflurstücke im gleichen Arbeitsgang anschließt	nach dem Zeitauf- wand (Nummer 30.20)
30.6	Grenzfeststellung	
	Maßgebend ist jeweils der höchste Faktor nach Nummer 30.23, der sich für die angrenzenden Flurstücke ergibt	
30.6.1	Grenzfeststellung mit Behebung von Abmarkungsmängeln	
30.6.1.1	auf Antrag, ausgenommen Nummer 30.6.1.2,	100 Prozent nach Nummer 30.22, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23 zuzüglich 200
30.6.1.2	auf Antrag in unmittelbarem Zusammenhang mit einer beantragten Katastervermessung nach Nummer 30.1 bis Nummer 30.3,	100 Prozent nach Nummer 30.22, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
30.6.1.3	von Amts wegen.	100 Prozent nach Nummer 30.22, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
30.6.2	Grenzfeststellung, soweit keine Abmarkungsmängel zu beheben waren	
30.6.2.1	auf Antrag, ausgenommen Nummer 30.6.2.2,	100 Prozent nach Nummer 30.22.1 multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23 zuzüglich 200
30.6.2.2	auf Antrag in unmittelbarem Zusammenhang mit einer beantragten Liegenschaftsvermessung nach Nummer 30.1 bis 30.3, 30.6.1.1 oder 30.6.1.2.	100 Prozent nach Nummer 30.22.1, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
30.6.3	Nachholen der Abmarkung zeitweilig ausgesetzter Punkte der neuen Flurstücksgrenzen (§ 8 DVOVermG)	gebühren- und auslagenfrei

	C. Liegenschaftskataster	
30.7	Fortführung des Liegenschaftskatasters und Übernahme des neuen Rechtszustands	
30.7.1	Fortführung des Liegenschaftskatasters – einschließlich Übermittlung und Verwendung der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters zum Zweck der Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen mit Ausnahme der Nummern 30.12.4 und 30.19.3 – auf Grund von öffentlichen Leistungen	
30.7.1.1	nach Nummer 30.1, 30.3 oder 30.4	30 Prozent nach Nummer 30.1, 30.3 oder 30.4.1
30.7.1.2	nach Nummer 30.5	nach dem Zeitauf- wand (Nummer 30.20)
30.7.1.3	nach Nummer 30.6	gebühren- und auslagenfrei
30.7.2	Übernahme des neuen Rechtszustands in das Liegenschaftskataster – einschließlich Übermittlung und Verwendung der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters zum Zweck der Bearbeitung der Bodenordnungsmaßnahme nach dem BauGB oder FlurbG mit Ausnahme der Nummer 30.12.4 und 30.19.3 – gemäß	
30.7.2.1	Umlegungsplan, Vorwegnahme der Entscheidung oder Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach dem BauGB, einschließlich Erteilung der Eignungsbescheinigung,	15 Prozent nach Nummer 30.2.1
30.7.2.2	Plan nach §§ 58, 100 oder 103 f FlurbG	
	je Flurstück im neuen Bestand, mit Ausnahme von in der Form unveränderten Flurstücken des alten Bestands	15
30.8 bis 30.9	nicht belegt	
	D. Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen	
30.10	Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen	
30.10.1	zum Zweck der Erledigung von Vermessungsaufgaben nach dem VermG,	gebühren- und auslagenfrei
30.10.2	zum Zweck der Grundbuchführung,	gebühren- und auslagenfrei
30.10.3	zum Zweck der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes,	gebühren- und auslagenfrei
30.10.4	für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, an denen ein besonderes Interesse der Vermessungsverwaltung besteht,	gebühren- und auslagenfrei
30.10.5	zum Zweck der Schulausbildung in begrenztem Datenumfang.	gebühren- und auslagenfrei
30.11	Erteilung von Auskünften, Einsichtnahme	
30.11.1	einfacher Art,	gebühren- und auslagenfrei
30.11.2	nicht einfacher Art.	nach dem Zeitauf- wand (Nummer 30.20)
30.11.3	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	
30.11.3.1	je Vorhaben	25
30.11.3.2	bei gleichzeitiger Erteilung entsprechender Auszüge nach Nr. 30.12.3.2.1 bis 30.12.3.2.3 für ein Vorhaben je Auszug	gebühren- und auslagenfrei
	rui ein voinauen je ruszug	

30.12	Übermittlung und interne Verwendung der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters	
30.12.1	Digitale Datensätze	
30.12.1.1	Vollständiger Datenbestand eines Flurstücks in objektstrukturierter Form aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)	
	bis 500 Flurstücke	$2.0 \times F$, mindestens 60
	mehr als 500 bis 5000 Flurstücke	$500 + 1,0 \times F$
	mehr als 5000 bis 500 000 Flurstücke	$3000 + 0.5 \times F$
	mehr als 500 000 Flurstücke	$153000 + 0.2 \times F$
20.12.1.2	Dabei gilt: F = Zahl der Flurstücke	20 D
30.12.1.2	Datenbestand des Objektbereichs »Eigentümer« aus ALKIS	20 Prozent nach Nummer 30.12.1.1, mindestens 25
30.12.1.3	Datenbestand ohne den Objektbereich »Eigentümer« aus ALKIS	80 Prozent nach Nummer 30.12.1.1
30.12.1.4	Datenbestand aus ALKIS als Rasterdaten (bildorientiertes Format)	20 Prozent nach Nummer 30.12.1.1, mindestens 25
30.12.2	Aktualisierung von Basisinformationen des Liegenschaftskatasters	
	Aktualisierung des ursprünglich bezogenen Datenbestandes	jährlich 25 Prozent nach Nummer 30.12.1.1 bis 30.12.1.4, mindestens 25
30.12.3	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster als Ausdruck oder für den Druck vorbereitet	
30.12.3.1	in alphanumerischer Form	
30.12.3.1.1	je Seite (DIN A4)	2
30.12.3.1.2	Mindestgebühr	15
30.12.3.2	in graphischer Form	
30.12.3.2.1	DIN A4	25
30.12.3.2.2	DIN A3	30
30.12.3.2.3	größer als DIN A3	
	je angefangener Quadratdezimeter	2, mindestens 30
30.12.3.3	Mehrfertigungen der analogen Auszüge, falls diese gleichzeitig mit dem Auszug hergestellt werden	
	je Mehrfertigung	20 Prozent nach Nummer 30.12.3.1.1 und 30.12.3.2
30.12.4	Ergebnisse von Auswertungen aus dem Automatisierten Liegenschaftskataster in analoger oder digitaler Form	50-2000000
30.12.5	Die obere Landesbehörde kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde schriftliche Vereinbarungen über die Übermittlung und Verwendung der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters abschließen, in denen von dem Gebührenansatz nach Nr. 30.12 abgewichen wird, sofern die Vereinbarungen	
	 eine großflächige, mindestens landkreisübergreifende Datennutzung zur Erledigung öffentlicher Aufgaben für einen Nutzerkreis regeln, eine regelmäßige Datenbereitstellung und 	
	 eine regelmäßig anfallende, pauschalisierte Abrechnung 	
	vorsehen.	

30.13 bis 30.16	nicht belegt	
30.17	Mehrplatzlizenz	
	Erteilung des Rechts zur internen Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters an	
30.17.1	bis zu 5 Arbeitsplätzen	mit der Gebühr nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4 abgegolten
30.17.2	6 bis 20 Arbeitsplätzen	150 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4
30.17.3	21 bis 50 Arbeitsplätzen	200 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4
30.17.4	über 50 Arbeitsplätzen	250 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4
30.17.5	Von dem Gebührenansatz nach Nr. 30.17.1 bis 30.17.4 kann abgewichen werden, sofern es sich um Vereinbarungen nach Nr. 30.12.5 handelt.	
30.18	Erteilung des Rechts zur externen Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters.	
30.18.1	Für das Recht zur Weitergabe der Geobasisinformationen in Folgeprodukten oder Folgediensten.	25-10000
30.18.2	Für kulturelle, wissenschaftliche Zwecke, amtliche Bekanntmachungen oder aktuelle Berichterstattung in der Presse. E. Sonstiges	gebühren- und auslagenfrei
30.19	Sonstige öffentliche Vermessungsleistungen	
30.19.1	Beglaubigung von	
30.19.1.1	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster,	100 Prozent nach Nummer 30.12.3.1 und 30.12.3.2, je Beglaubigung mindestens 15
30.19.1.2	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster zu den in Nummer 30.10 genannten Zwecken	gebühren- und auslagenfrei
30.19.1.3	Mehrfertigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	
30.19.1.3.1	gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstanfertigung	gebühren- und auslagenfrei
30.19.1.3.2	nicht gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstfertigung, jedoch bei Vorlage der Erstbeglaubigung und Beglaubigung der Übereinstim- mung zum Zeitpunkt der Erstbeglaubigung ohne Rücksicht auf die An-	15
30.19.2	zahl Die Erteilung von Bescheinigungen zum Zweck der Löschung gegenstandsloser Eintragungen im Grundbuch auf Anforderung des Grundbuchamts	15 gebühren- und auslagenfrei
30.19.3	Öffentliche Vermessungsleistungen, die in den Nummern 30.1 bis 30.19.2 nicht erfasst sind und soweit die Bemessung der Gebühr nach dem Zeitaufwand geboten ist	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)

	F. Gebührentabellen	
30.20	Gebühr nach dem Zeitaufwand	
30.20.1	je Stunde vermessungstechnischer Außentätigkeit eines Vermessungs-	
	trupps	75-200
30.20.2	im Übrigen je Stunde eines Mitarbeiters,	
	wobei jeweils eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gilt	35-90
30.21	Gebühr für die Bildung von Flurstücken	
30.21.1	je zu zerlegendes Ausgangsflurstück	150
30.21.2.1	für die Bildung von bis zu 50 Flurstücken oder Zuflurstücken	
	je Flurstück oder Zuflurstück	230
	ab dem 51. Flurstück oder Zuflurstück jeweils	210
30.21.2.2	Bei der Zerlegung eines Ausgangsflurstücks in zwei Flurstücke oder Zuflurstücke mit einer oder beiden Flächen bis 75 m²:	
	Ermäßigung der Gebühr nach 30.21.2.	1,5 × Gebühr für 1 Flurstück nach Nr. 30.21.2.1
30.21.2.3	Bei der Zerlegung eines Ausgangsflurstücks in drei oder mehr Flurstücke oder Zuflurstücke, davon ein oder mehr als ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m²:	
	Ermäßigung der Gebühr nach 30.21.2.1 für ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 $\rm m^2$	1,0 × Gebühr für 1 Flurstück nach Nr. 30.21.2.1
	sowie für jedes weitere Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m^2	0,5 × Gebühr für 1 Flurstück nach Nr. 30.21.2.1
30.21.2.4	Je Flurstück oder Zuflurstück größer als 599 m²,	
	und je Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche von 525 m² bis 599 m², solange diesem jeweils ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m² aus demselben Ausgangsflurstück zugeordnet werden kann und die Summe dieser beiden Flurstücke oder Zuflurstücke größer als 599 m² ist.	
	Erhöhung der Gebühr nach 30.21.2.1	1,0 × Gebühr für 1 Flurstück nach Nr. 30.21.2.1
	Pro Ausgangsflurstück bleibt ein Flurstück oder Zuflurstück, für das die vorstehende Definition zutrifft, unberücksichtigt.	
30.21.3	je Grenzpunkt der neuen Grenze	40
30.21.4	je abzumarkender neuer Grenzpunkt der neuen Grenze	nach Nummer 30.22.2
30.22	Gebühr für die Grenzfeststellung und Abmarkung	
30.22.1	Gebühr für die Grenzfeststellung	
	für den 1. – 25. Grenzpunkt	
	je Grenzpunkt	95
	für den 26. – 50. Grenzpunkt	
	je Grenzpunkt	85
	ab dem 51. Grenzpunkt	
	je Grenzpunkt	75
	wobei zunächst die Grenzpunkte in den höheren Wertklassen nach Nummer 30.23 gezählt werden	
30.22.2	Gebühr für die Abmarkung	25

30.23	Wertklassen	
30.23.1	Bodenwert Euro/m²	Faktor
	bis 10	1,0
	über 10 bis 100	1,5
	über 100 bis 300	2,25
	über 300 bis 1000	3,0
	über 1000	3,75
30.23.2	Klassifizierung	Faktor
	Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Landesstraßen, Bahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,5
	Kreisstraßen, Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Straßengesetzes, Gewässer 2. Ordnung über 3 m durchschnittliche Flurstücks-	
	breite	1,2
	Wege, sonstige Gewässer, Dämme	1,0
30.24	Baukosten Euro	
	bis 25 000	100
	mehr als 25 000 bis 100 000	200
	mehr als 100 000 bis 400 000	300
	mehr als 400 000 bis 800 000	500
	mehr als 800 000 bis 2 000 000	800
	mehr als 2 000 000 bis 5 000 000	1200
	mehr als 5 000 000 je angefangene 5 Mio.	1200«.
g) Die Numm	ner 33 erhält folgende Fassung:	
»33	Zurücknahme eines Antrages	
	Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 4 LGebG erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die öffentliche Leistung aber	

Artikel 2

dem Fortschritt der Bearbeitung.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 2010

Köberle

noch nicht zu Ende geführt war. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet »Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen«

Vom 6. Juli 2010

Auf Grund von § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und von

§§ 26 Abs. 1, 26 Abs. 2 Satz 2 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006, S. 319), zuletzt geändert durch Art. 13 DLR-Gesetz BW vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), wird verordnet:

5 - 10000«.

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen« vom 14. März 2006 (GBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 6. Juli 2010

Strampfer

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Berichtigung
der Verordnung der Landesregierung
über Vor-Ort-Zuständigkeiten
im Bereich Forsten und
Verordnung des Ministeriums
für Ländlichen Raum, Ernährung und
Verbraucherschutz zur Änderung von
forstrechtlichen Zuständigkeiten und
anderer Vorschriften
vom 29. Juni 2010 (GBI. S. 502)

- Im Einleitungssatz des Artikels 3 sind die Worte »zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 2008 (GBl. S. 471)« zu streichen und durch die Worte »zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406, 410)« zu ersetzen.
- 2. In Artikel 3 Nr. 3 muss es richtig lauten: »Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden Absätze 7, 8 und 9«.

HERAUSGEBER Staatsministerium Baden-Württemberg, Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staats-anzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stutt-gart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.